

Satzung des Stadtsportverbandes Koblenz e.V.

I Name und Aufgabe des Verbandes

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen

„Stadtsportverband Koblenz e.V.“ und hat seinen **Sitz in Koblenz.**

§ 2 Aufgabe des Verbandes

Aufgabe des Verbandes ist es, auf gemeinnütziger Grundlage die gemeinsamen Interessen der Koblenzer Sportvereine zu vertreten, diese Vereine zu unterstützen und ihre Arbeit zu koordinieren. Er führt überörtliche Sportveranstaltungen auf Stadtebene durch, insbesondere den Sportvergleich mit Partnerstädten der Stadt Koblenz. Ihm obliegen die jährliche Durchführung, Benennung sowie Ehrung der Stadtmeister und der Sportlerin des Jahres / des Sportlers des Jahres.

Das Eigenleben der Vereine bleibt unangetastet. Der Stadtsportverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft eines Vereins

Mitglied des Verbandes kann jeder Verein im Stadtgebiet Koblenz werden, der planmäßig Leibesübungen betreibt und dem Sportbund Rheinland angehört. Vereine, die nicht Mitglied des Sportbundes Rheinland sind, können um eine außerordentliche Mitgliedschaft nachsuchen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet dann der Vorstand.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Aufnahmegesuches. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so hat er dies dem Antragssteller unverzüglich mitzuteilen. Mit der Aufnahme in den Verband unterwirft sich jeder Verein den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts gemäß §§ 21 – 79 BGB.

Die Aufnahme und das Ausscheiden von Vereinen sind den Mitgliedsvereinen bei der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft eines Vereins

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt:

- a) durch die Kündigung der Mitgliedschaft, diese hat schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zu erfolgen.
- b) durch Auflösung des Mitgliedsvereins sowie
- c) durch Ausschuss des Mitgliedsvereins aus dem Sportbund Rheinland.

2. Ein Verein kann nach vorangegangener Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen:
- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Aufforderung,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Stadtsportverbands, sowie
 - d) unsportlichen Verhaltens oder sonstiger unehrenhafter Handlungen.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Verein ein Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe an, zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Beiträge

§ 5 Beiträge und Zahlungsmodalitäten

Der Stadtsportverband erhebt Beiträge, deren Höhe und die weitere Zahlungsmodalitäten die Mitgliederversammlung festlegt.

IV. Organe des Verbandes

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den Vereinsvertretern und dem Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

Die Einladung erfolgt in elektronischer Form und ausschließlich in den Fällen, dass dem Vorstand des Verbandes keine Empfangseinrichtungen/Mailadressen bekannt sind in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliedsvereine haben dem Vorstand direkt nach Eintritt in den Sportverband eine aktuelle elektronische Adresse mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist zu ihrer Einberufung innerhalb einer Frist von einem Monat verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einberufung folgt nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

§ 7 Stimmberechtigung

Jeder Verein kann zur Mitgliederversammlung mehrere Vertreter entsenden. Stimmberechtigt sind die Vereine aber nur mit je einer Stimme. Die Vorstandsmitglieder des Stadtsportverbandes Koblenz sind ebenfalls stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 8 Anträge zur Tagesordnung

Er kann nur über Anträge abgestimmt werden, die dem Stadtsportverband mindestens 10 (besser zehn) Tage vorher schriftlich vorgelegen haben oder in der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung der Behandlung eines nicht fristgerechten oder in der Tagesordnung nicht bekannt gemachten Antrages mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten zustimmt.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer sowie 2 (besser zwei) Vereinsvertretern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Jahresviertel stattfinden.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

1. Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes, wenn nach § 10 erforderlich
4. Wahl zweier Kassenprüfer, jeweils zur Mitte der Wahlzeit des Vorstandes für zwei Jahre
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Beschlussfassung über Einsprüche von Vereinen gegen die Entscheidungen des Vorstandes gem. § 12 , Ziff. Abs. 4.
7. Abstimmung der Termine gemeinsamer Großsportversammlungen
8. Festsetzung des Jahresbeitrages

§ 10 Vorstand

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Finanzverwalter / Schatzmeister

dem 1. Beisitzer

dem 2. Beisitzer

ggf. weitere Beisitzer mit speziellen Aufgaben: z.B. Sportreferent, Pressereferent, Internetreferent, Jugendreferent, Seniorenreferent

den geborenen Mitgliedern des Vorstandes:

a) dem Leiter des Sport- und Bäderamtes der Stadt Koblenz

b) dem Vorsitzenden des Sportkreises Koblenz

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gleichberechtigt.

Die Amtszeit des Vorstandes dauert jeweils bis zur nächsten gültigen Wahl fort.

Scheidet eines der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bestellt der restliche Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Scheiden innerhalb einer Amtszeit mehr als drei Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der 1. und 2. Vorsitzende ausscheiden.

§ 11 Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder können nur Männer und Frauen sein, die einem in § 3 Abs. 1 genannten Verein angehören, der seinerseits Mitglied des Stadtsportverbandes ist und die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Aufgaben des Verbandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Insbesondere ist er zuständig für

1. die laufende Geschäftsführung
2. die Bewilligung der Ausgaben
3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinen
5. die Abstimmung der Termine überörtlicher Sportveranstaltungen in Koblenz bzw. Sportvergleiche mit den Partnerstädten der Stadt Koblenz.
6. Benennung der Sportlerin / des Sportlers des Jahres
7. die Wahrnehmung der übergeordneten Interessen der Vereine (z.B. gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz, den politischen Parteien, den Fachverbänden und dem Sportbund Rheinland)
8. nach Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse bilden
9. das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein persönliches, nicht übertragbares Ehrenamt. Es ist unparteiisch zu Gunsten der gemeinsamen Interessen und unter Beachtung der notwendigen Geheimhaltung zu führen
10. der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst
11. über jede Vorstandssitzung ist eine vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und allen Vorstandsmitglieder zuzustellen.
12. Erstellung und inhaltliche Pflege eines Internetauftritts unter z.B. www.ssv-koblenz.de

§ 13 Fachreferenten

Jede im Bereich der Stadt Koblenz ausgeübte Sportart soll durch einen Fachreferent im Stadtsportverband vertreten werden, der in Abstimmung mit den Vereinen in denen diese Sportart ausgeübt wird und ggf. mit ihrem Fachverband entsandt wird.

Der Vorstand beruft die Fachreferenten mindestens 1 x jährlich zur Tagung ein. Jede Sportart hat bei diesen Sitzungen nur eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder des Stadtsportverbandes sind ebenfalls stimmberechtigt.

V. Verwendung des Verbandsvermögens

§ 14 Verbandsvermögens

Die Einnahmen des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

VI. Auflösung des Verbandes

§ 15 Verbandsauflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vertreter der Vereine erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Das bei Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen fällt der Stadt Koblenz zugunsten der Koblenzer Sportjugend zu.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.03.2009 beschlossen. Gleichzeitig erlischt die Fassung vom 08.11.1984 / 31.01.1968.

Koblenz, den 26.03.2009

1. Vorsitzende/r
St. Seb. Schützenb. Ehrenbreitstein 1520 e.V./
TV Ehrenbreitstein

2. Vorsitzende/r
Rot-Weiss- Koblenz e.V.